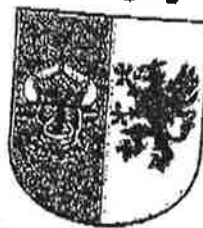


Aktenzeichen:
48 C 312/12

Verkündet am 22.03.2013

Poltner, Justizangestellte
Urkundsbeamt(in) der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Amtsgericht Rostock
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Rostock durch den Richter am Amtsgericht Weingartz am 22.03.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2013 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten aus einem Verkehrsunfall vom 10.10.2011 gegen 11:00 Uhr auf der Bundesstraße 103 zwischen Kessin und Lage auf Leistung weiteren Schadensersatzes in Anspruch. Der Beklagte zu 1. verursachte den Verkehrsunfall mit dem seinerzeit bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversicherten Pkw der Beklagten zu 2. Die Beklagten sind aus dem Verkehrsunfallereignis dem Kläger in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Der Kläger erlitt ein Schädelhirntrauma, ein HWS-Schleudertrauma sowie Prellungen und musste für die Dauer von drei Wochen eine Cervicalstütze tragen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Arztbericht des Herrn Dr. med. vom 07.05.2012 (Anlage K 1, Blatt 6 d.A.) Bezug genommen. Nach dem Verkehrsunfall verbrachte der Kläger sein Fahrzeug in das Autohaus In der Zeit vom 11.10.2011 bis zum 25.10.2011 mietete der Kläger von der Autovermietung

GbR einen Pkw. Diese Unternehmung berechnete dem Kläger hierfür einen Betrag von 2.662,40 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorgenannte Rechnung (Anlage K 2, Blatt 7 der Akten) Bezug genommen. In einem auftrags des Klägers erstellten Gutachten der Kfz-Sachverständigen vom 12.10.2011 ist die Reparaturdauer mit "voraussichtlich ca. 5 Arbeitstage" angegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf das vorgenannte Gutachten (Blatt 8 ff. der Akten) verwiesen. Am 25.10.2011 erteilte der Kläger dem Autohaus den Reparaturauftrag der nachfolgend bis zum 10.11.2011 ausgeführt wurde. Für die Zeit vom 25.10.2011 bis 10.11.2011 mietete der Kläger von der Firma Autovermietung GmbH einen Pkw. Am 28.10.2011 sowie 02.11.2011 ließ die Beklagte zu 3. das Fahrzeug besichtigen. Nachfolgend glich die Beklagte zu 3. die dem Kläger unfallbedingt entstandenen materiellen Schäden und Aufwendungen mit Ausnahme der vorgenannten Rechnung der Firma GbR aus und zahlte auf den immateriellen Schaden des Klägers ein Schmerzensgeld in Höhe von 250,00 €. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 21.11.2012 ließ der Kläger die Beklagte zu 3. unter Fristsetzung auf den 05.12.2011 vergeblich auffordern, auch die von der Firma GbR berechneten Mietwagenkosten auszugleichen sowie ein Schmerzensgeld von 1.500,00 € zu zahlen. Der Kläger glich nachfolgend die Rechnung der Firma GbR nicht aus. Mit Erklärung vom 04.03.2013 (Blatt 60 der Akten) erklärte die vorgenannte Unternehmung die Rückabtretung der Mietwagenkosten an den Kläger.

Der Kläger behauptet, bereits am 10.10.2011 sei der Beklagten zu 3. von der Firma ein Formular zur Reparaturkostenübernahme übersandt worden. Am 17.10.2011 sei er von dem Autohaus in Person des Angestellten Ernst dahin informiert worden, dass die Beklagte zu 3. die Reparaturkostenübernahme noch nicht erklärt habe. Er meint, demgemäß seien die Beklagten für die eingetretene Verzögerung der Instandsetzung des Fahrzeuges verantwortlich und hätten daher auch die Kosten der Autovermietung GbR zu erstatten. Angesichts der erlittenen Verletzungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien die Beklagten zudem zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes von 1.500,00 € verpflichtet.

Er beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 2.662,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.12.2011 zu zahlen;

312/12

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2012 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 123,76 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen,

Sie verweisen darauf, erst am 25.10.2011 überhaupt davon Kenntnis erlangt zu haben, dass die Reparatur des Fahrzeuges von einer Kostenübernahmeerklärung der Beklagten zu 3. abhängig sein soll. Sie meinen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Feststellungen der Sachverständigen zur voraussichtlichen Reparaturdauer seien sie zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten nicht verpflichtet. Auch sei der immaterielle Schaden des Klägers mit dem bereits geleisteten Schmerzensgeld vollständig abgegolten.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 05.03.2013 (Blatt 70 ff. der Akten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 300,00 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 1, 3 Pflichtversicherungsgesetz, § 115 VVG, §§ 823 Abs. 1, 249, 252, 421 BGB zu. Abweichend von der Bewertung durch die Beklagten erachtet das Gericht - worauf bereits in der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde - die Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 300,00 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um den unfallbedingten immateriellen Schaden des Klägers auszugleichen. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind dessen Ausgleichsfunktion sowie dessen Genugtu-

ungsfunktion zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausgleichsfunktion - Ausgleich für entgangene Lebensfreude - ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Kläger über mehrere Wochen in seiner Gesundheit und in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt war und insbesondere schon aufgrund der ihm ärztlich verordneten Cervicalstütze in seiner Beweglichkeit nicht unerheblich eingeschränkt war. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger "lediglich" zweimal ambulant behandelt worden ist, seinen privaten Verpflichtungen weitgehend nachkommen konnte und die Beeinträchtigungen folgenlos ausheilten. Demgegenüber ist vorliegend die Genugtuungsfunktion - Genugtuung für erlittenes Unrecht - wie regelmäßig in den Fällen der fahrlässigen Körperverletzung im Rahmen des Straßenverkehrs zu vernachlässigen. In der Abwägung erscheint dem Gericht daher ein Schmerzensgeld von insgesamt € 550,00, von dem unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung ein Teilbetrag von € 300,00 verbleibt, angemessen

II.

Ein Anspruch auf Ersatz der seitens der Firma 3bR berechneten Mietwagenkosten steht dem Kläger nicht zu. Zwar ist wirtschaftlich nachvollziehbar, dass der Geschädigte die Erteilung des Reparaturauftrages von einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung des Schädigers abhängig machen will, dies ist jedoch nicht selbstverständlich, weil es dem Geschädigten im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis ebenso etwa frei steht, das unfallbeschädigte Fahrzeug zu veräußern oder anderweitig zu verwerten. Fällt die Entscheidung zu Gunsten der Reparatur des unfallbeschädigten Fahrzeuges, ist ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch gehalten, sofort einen Reparaturauftrag zu erteilen. Ist der Geschädigte - wozu hier nicht vorgetragen ist - nicht in der Lage, die Reparatur aus eigenen Mitteln zu bezahlen und ist ihm die Aufnahme eines Kredites in Höhe der Reparaturkosten weder möglich noch zumutbar, obliegt ihm zumindest, den Schädiger auf die vorgenannten Umstände sowie darauf hinzuweisen, dass die verzögerliche Abgabe der Erklärung zur Kostenübernahme erhebliche und vermeidbare Kosten verursacht. Die Darlegungs- und Beweispflicht dafür, dass der Geschädigte dem Schädiger die Gefahr des Eintrittes vermeidbar hoher Schäden vor Augen geführt hat, obliegt nach allgemeinen Grundsätzen dem Geschädigten. Vorliegend hat der Kläger jedoch nicht dargelegt, den Beklagten das Risiko des Eintrittes eines vermeidbar hohen Schadens frühzeitig vor Augen geführt zu haben. Zwar behauptet der Kläger, es sei der Beklagten zu 3. bereits am 10.10.2011 das Formular einer Reparaturkostenübernahmeerklärung übersandt worden, hiermit verbindet sich je-

doch nicht zugleich der Hinweis, dass die Erteilung des Reparaturauftrages von der Abgabe dieser Erklärung abhängig sein soll. Im Übrigen bestreiten die Beklagten den Zugang des vorgenannten Formulars. Der Kläger hat insoweit keinen Beweis angeboten. Im Ergebnis lässt sich damit lediglich feststellen, dass der Beklagten zu 3. erst am 25.10.2011 das Erfordernis zur Erteilung einer Reparaturkostenübernahmeerklärung deutlich gemacht wurde. Die Beklagte zu 3. hat hierauf angemessen, nämlich noch am selben Tag, mit einer entsprechenden, der Reparaturwerkstatt übermittelten, Erklärung reagiert. Versäumnisse in der Schadensregulierung sind daher den Beklagten insoweit nicht anzulasten.

III.

Der zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich gemäß §§ 286, 288 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Weingartz
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


Poitner

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rostock, 04.04.2013

